



INHALT: Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe – Bevorratungsbeschluss zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (BGS/WAS) für den Gebührenkalkulationszeitraum 2020 – 2024; Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparerkunden;

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	32.268.000 €
in den Aufwendungen mit	35.224.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	34.220.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

§ 5

Der Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ingolstadt, 17.02.2020

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailingener Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 31 vom 28.12.2020 (Seite 338) veröffentlicht.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Amtliche Bekanntmachung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe hat in seiner Sitzung vom 29.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Bevorratungsbeschluss zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (BGS/WAS) für den Gebührenkalkulationszeitraum 2020 – 2024

Die Verbandsversammlung beschließt, die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe (BGS/WAS) vom 08.06.2016 festgesetzte Verbrauchsgebühr und die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern zum 01.01.2021 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Begründung:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe (BGS/WAS) vom 08.06.2016 festgesetzte Verbrauchsgebühr und die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern werden zum 01.01.2021 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr für die Verwendung von Wasserzählern wird die Anpassung möglicherweise zu einer Erhöhung der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr für die Verwendung von Wasserzählern gegenüber den derzeit geltenden Gebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr für die Verwendung von Wasserzählern erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnung festgestellt werden.

Die Fassung und Bekanntmachung dieses Beschlusses dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültige Berechnung erst im kommenden Jahr (2021) abgeschlossen werden kann, die Anpassung jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2021 erfolgen muss.

Nach Abschluss der o.g. Berechnung ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr für die Verwendung von Wasserzählern sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/WAS mit einem Neuerlass der BGS/WAS zu rechnen.

Hohenwart, 29.12.2020

Jürgen Haindl
Verbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparerkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparerkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 4155110713

Die Kraftloserklärung erfolgte gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 18.12.2020

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Tino Müller

Tag der Veröffentlichung: 30.12.2020